

Unterrichtung

durch den Bundesrat

betr. Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung
— Drucksachen 7/2569, 7/2698 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Grund

Zu Artikel 1 Nr. 2

In § 14 a Abs. 1 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„bei Antragstellern, die das Studium der Medizin im Sommersemester 1971 aufgenommen und den

vorklinischen Teil des Hochschulstudiums nach vier Semestern abgeschlossen haben, genügt der Nachweis des klinischen Teils des Studiums der Medizin von mindestens sechs Semestern.“

Begründung

Die vorgesehene Verlängerung des klinischen Studiums von sechs auf sieben Semester für diejenigen — wenigen — Studierenden, die fristgerecht die ärztliche Vorprüfung erstmals bereits nach vier Semestern abgelegt haben, erscheint nicht vertretbar. Andernfalls würden gerade die eifrigeren und wohl auch leistungsfähigeren Studenten benachteiligt.

Hinzu kommt, daß der Stoffplan für Studierende nach § 37 Nr. 3 AAppO im klinischen Teil derselbe ist wie für die Studierenden nach § 37 Nr. 1 und 2 AAppO. Es kann daher nicht begründet werden, warum nun diejenigen Studierenden, die die ärztliche Vorprüfung bereits nach vier Semestern bestanden haben, im klinischen Teil ein Semester länger studieren sollen, obwohl insoweit kein modifizierter Stoffplan vorliegt.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 29. November 1974